



Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZA)

Für Antragsteller mit einem Abschluss aus einem Drittstaat (außerhalb EU, EWR, Schweiz)

Checkliste: Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation als Arzt/Ärztin

Hinweis: Unterlagen, die bereits früher bei NiZZA im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Berufserlaubnis eingereicht worden sind, müssen nicht erneut vorgelegt werden!

1. Antrag auf Erteilung einer Approbation (Bitte Vordruck verwenden)
2. Identitätsnachweis (z. B. Kopie vom Reisepass und Aufenthaltstitel) und soweit vorhanden Kopie der Blauen Karte EU (Blue Card)
3. Glaubhaftmachung, dass der ärztliche Beruf in Niedersachsen ausgeübt werden soll:
z. B. durch eine schriftliche Einstellungszusage des künftigen niedersächsischen Arbeitgebers oder Wohnsitz in Niedersachsen (Nachweis durch Vorlage einer Meldebestätigung).

Bei Wohnsitz im Ausland: z.B. schriftliche Einstellungszusage eines niedersächsischen Arbeitgebers oder schriftliche Bestätigung/Hospitationsvertrag über eine mindestens dreimonatige Hospitation bei einem niedersächsischen Arbeitgeber.
4. Tabellarischer, chronologischer, lückenloser Lebenslauf, mit Datum und Unterschrift. Darin sollen der genaue Studiengang, der berufliche Werdegang und sonstige Zeiten bis heute dargelegt werden.
5. Nachweise über eine **abgeschlossene** ärztliche Ausbildung
Dazu gehören je nach Ausbildungsstaat Diplom, Prüfungszeugnisse und weitere Befähigungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland berechtigen sowie Bescheinigungen über den Abschluss des praktischen Jahres.
6. Nachweise über die Inhalte der absolvierten ärztlichen Ausbildung:
 - a) Personalisierte Übersicht über die Studienfächer mit Angabe der Ausbildungsstunden und
 - b) Personalisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten der einzelnen Studienfächer
7. Aussagekräftige Nachweise über ärztliche Berufspraxis und ärztliche Fort- und Weiterbildungen
Insbesondere wird die Einreichung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses Ihres derzeitigen bzw. letzten Arbeitgebers in Deutschland empfohlen. Das Zeugnis sollte Angaben zu Ihren ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten und die dadurch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten.
8. Gegebenenfalls: EU-Bescheinigung, dass die im Drittstaat abgeschlossene Ausbildung von einem anderen Staat der EU, des EWR oder der Schweiz anerkannt worden ist.
9. Nachweis über die für die ärztliche Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse:
 - a) Nachweis über Sprachkenntnisse auf B2-Niveau: Zertifikat über das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau B 2. Ohne diesen Nachweis kann keine Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgen.
 - b) Fachsprachprüfung: Informationen zur Fachsprachprüfung finden Sie im „Informationsblatt Fachsprachprüfung Ärzte“.

10. Certificate of Good Standing

Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem bislang der ärztliche Beruf ausgeübt wurde. Aus dieser muss hervorgehen, dass gegen den Antragstellenden kein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren anhängig ist, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt. Dies entfällt, wenn der ärztliche Beruf noch nie ausgeübt worden ist.

11. Bei bisherigem oder derzeitigem Wohnsitz, Studium -auch wenn das Studium nur teilweise im Ausland (EU / Drittstaat) absolviert wurde- oder anderweitigem Aufenthalt über drei Monate im Ausland (EU / Drittstaat): Aktuelle Bescheinigung der Polizei- oder Justizbehörden des Herkunftslandes/des Landes/der Länder darüber, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig ist (Führungszeugnis)

12. Bei Wohnsitz in Deutschland: Amtliches Führungszeugnis nach Belegart O

Dieses ist beim Einwohnermeldeamt zu beantragen und darf nicht älter als drei Monate sein. Bei der Beantragung ist als Verwendungszweck „Approbation BÄO“ anzugeben, damit eine unverzügliche Zuordnung zum Antrag gewährleistet ist.

13. Erklärung über Straffreiheit (Bitte Vordruck verwenden)

14. Ärztliche Bescheinigung (Bitte Vordruck verwenden)

Diese soll von einem/einer in Deutschland praktizierenden Arzt/Ärztin oder von einem/einer Beratungsarzt/-ärztin der Deutschen Botschaft vor Ort ausgestellt werden und nicht älter als drei Monate sein.

15. Deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen.

Es werden nur Übersetzungen akzeptiert, die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt worden sind. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung befugt ist.

Hinweise:

- ▶ Für die ausländischen **Urkunden zum Nachweis der abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung** ist die Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunden durch die **Haager Apostille** bzw. durch die **Legalisation** durch die Deutsche Botschaft erforderlich. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr#content_1

- ▶ Antragsunterlagen sind grundsätzlich im **Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Kopie** vorzulegen. Zur Beglaubigung von Kopien sind in Niedersachsen grundsätzlich befugt: Städte, Gemeinden und Landkreise, jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Notare. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt!

Im Original eingereichte deutsche Übersetzungen werden Bestandteil der Akte, so dass diese nicht wieder – auch nicht in Form von Kopien - herausgegeben werden können.

- ▶ NiZzA behält sich vor, bei Bedarf ergänzende Dokumente nachzufordern.
- ▶ Bei Fragen bezüglich der Anerkennung von Weiterbildungszeiten/einem Dokortitel wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer Niedersachsen: weiterbildung@aekn.de
- ▶ Wir empfehlen, die Antragsunterlagen per Post oder Kurierdienst zu übersenden, und zwar an die folgende Adresse:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Abteilung 1
Berliner Allee 20 A
30175 Hannover